

Leitbild für barrierefreies Gestalten

Universität Innsbruck







Leitbild für barrierefreies Gestalten



Vorwort

Zur Gewährleistung und Sicherstellung eines barrierefreien Studiums wie auch von barrierefreien Arbeitsplätzen, ist die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck bemüht und bestrebt, behinderten Personen individuell auf deren Bedürfnisse ausgerichtete chancengleiche Bedingungen zu bieten. Notwendige Voraussetzung ist ein barrierefreier Zugang zu allen universitären Einrichtungen und Gebäuden.

Als Grundlagen dienen die Ö-Normen für „Barrierefreies Bauen“ sowie das Behindertengleichstellungsgesetz – § 6 Abs. 5: „Barrierefrei sind sämtliche Anlagen, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise

ohne besondere Erschwernis grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

Dieses bei Planung und Umsetzung baulicher Maßnahmen obligatorisch anzuwendende „Leitbild für barrierefreies Gestalten“ dient zur Sicherstellung und Gewährleistung einer nachhaltigen barrierefreien Planung und Umsetzung bzw. zum Abbau bestehender baulicher Barrieren. Dieses „Leitbild für barrierefreies Gestalten“ soll zur Transparenz, zum Bewusstsein sowie zur Bewusstmachung, Sensibilisierung und Information wesentlich beitragen, ohne aber dabei die Kreativität einzuschränken.





Inhaltsverzeichnis



| | | |
|-----------|---|----------|
| 1. | Verkehrswege..... | 6 |
| 1.1 | Erreichbarkeit der Gebäude | 6 |
| 1.2 | Fußgängerübergänge | 6 |
| 1.3 | Gehwege entsprechend ÖNORM B1600 und B1602..... | 6 |
| 1.4 | Rampen entsprechend ÖNORM B1600 | 7 |
| 1.5 | Barrierefreie Stellplätze entsprechend ÖNORM B1600 und B1602..... | 8 |
| 1.6 | Orientierung und Kennzeichnung entsprechend ÖNORM B1600, B1602, B1610.. | 10 |
| 1.7 | Eingänge | 12 |
| 1.8 | Kennzeichnung von Orientierungs- und Leitsystemen..... | 13 |
| 1.9 | Schaffung von stufenlosen und schwellenfreien Zugängen | 14 |
| 1.10 | Stufen im Eingangsbereich – barrierefreie Überbrückung..... | 14 |
| 1.11 | Erreichbarkeit von Bedienungseinrichtungen und Türtaster..... | 14 |
| 1.12 | Infoschalter – Portierlogen | 15 |
| 1.13 | Windfänge entsprechend ÖNORM B1600 Pkt. 3.2.2.5..... | 15 |
| 1.14 | Fester Schmutzfangbelag | 15 |
| 1.15 | Glasflächenmarkierung entsprechend ÖNORM B1600 Pkt. 3.2.2.9..... | 15 |
| 1.16 | Türen leichtgängig und einfach bedienbar entsprechend ÖNORM B1602 | 16 |
| 1.16.1 | Bewegungsflächen bei Türen..... | 17 |
| 1.16.2 | Türlichte – Türbreite | 17 |
| 1.16.3 | Automatische Schiebe- und Drehtüren..... | 17 |
| 1.17 | Horizontale Verbindungswege..... | 18 |





| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1.18 | Vertikale Verbindungswege | 19 |
| 1.18.1 | Treppen | 19 |
| 1.19 | Barrierefreie Aufzüge entsprechend ÖNORM B1600 und B1602 | 20 |
| 1.20 | Treppenplattformlift und Hebebühnen | 21 |
| 1.21 | Flucht- und Rettungswege..... | 21 |
| 2. | Lehr-, Büro- und Laborräumlichkeiten..... | 22 |
| 2.1 | Seminarräume – Hörsäle | 22 |
| 2.2 | Barrierefreie Erreich- und Nutzbarkeit von Haupt- und Institutsbibliotheken | 22 |
| 2.3 | Barrierefreie Erreich- und Nutzbarkeit des Büro- und Verwaltungsbereichs | 23 |
| 2.4 | Barrierefreie Erreich- und Nutzbarkeit von Mensa – Cafeteria | 23 |
| 2.5 | Barrierefreie Sportstätten | 24 |
| 2.6 | Umkleidebereich und Garderoben – entsprechend ÖNORM B1600 | 24 |
| 2.7 | Raumakustik – Induktive Höranlagen | 25 |
| 2.8 | Materialien für Böden, Wände und Decken..... | 25 |
| 2.9 | Möblierung..... | 25 |
| 3. | Barrierefreie sanitäre Ausstattung entsprechend ÖNORM B1600 | 26 |
| 4. | Zuständigkeit | 29 |





1. Verkehrswege



1. Verkehrswege

1.1 Erreichbarkeit der Gebäude

Zugangsbereiche und Vorplätze sind so zu gestalten, dass eine direkte und klare Wegeföhrung zum Eingangsbereich leicht erkennbar ist. Neben den baulichen Anforderungen an eine hindernisfreie und von allen nutzbare barrierefreie Architektur sind auch Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass durch eventuell unkontrollierte Positionierung von diversen beweglichen und unbeweglichen Rummöblierungen im Außenbereich (z.B. Plakatständer, Sitzgelegenheiten, Fahrradständer udgl.) keine Barrieren im Erschließungsbereich geschaffen werden, die für sinnesbeeinträchtigte Menschen ein großes Gefahrenpotential darstellen.

1.2 Fußgängerübergänge

Gehsteigkanten sind im Bereich von Fußgängerübergängen entweder auf Straßenniveau abzusenken oder es ist eine Aufpflasterung der Straße vorzunehmen.

1.3 Gehwege entsprechend ÖNORM B1600 und B1602

- **Breite:** Nutzbare Breite mindestens ≥ 150 cm
- **Durchgangshöhe:** Höhe des Bewegungsraumes mindestens 220 cm.
 - Freitragende Konstruktionselemente bis zu einer Höhe von 220 cm sind gegen Unterlaufen entsprechend ÖNORM V 2102-1 abzusichern.
 - Vorsprünge, die in Gehwege hineinragen (z.B. von Vitrinen, Kiosken, Getränkeautomaten udgl.) dürfen nicht mehr als 15 cm betragen.

Sind seitliche Vorsprünge größer als 15 cm, so müssen diese unter Beachtung der ÖNORM V 2102-1 gegen das Unterlaufen abgesichert werden. Stützen und ähnliche Bauteile, die im Bereich der Verkehrswege angeordnet sind, müssen entsprechend ÖNORM V 2102-1 gekennzeichnet werden.

- **Längsgefälle** ≤ 6 %: Die Oberfläche ist rutschsicher auszuführen mit Zwischenpodesten analog zu den Rampen.





1.4 Rampen entsprechend ÖNORM B1600

- **Quergefälle** $\leq 2\%$: Der optimale Gehwege ist ohne Quergefälle!
- **Stufen im Gehwegbereich sind unzulässig**: Wenn Höhenunterschiede nicht vermieden werden können, sind Rampen zur barrierefreien Höhenüberwindung vorzusehen.
- **Sitzmöglichkeiten im Gehwegbereich**: In Abständen von ≤ 100 m sind Sitzmöglichkeiten mit einer Aufstellfläche für ≥ 1 Rollstuhl einzuplanen. Dabei ist auf die Einhaltung der lichten Durchgangsbreite zu achten: Die Einschränkung auf eine Durchgangsbreite unter 120 cm darf eine Länge von 100 cm nicht überschreiten.
- **Beleuchtung**: Die Mindestbeleuchtung beträgt 3 lx (Lux) – blendfreie Ausführung – lt. ÖNORM B1602.

Keine Bodenspots – Blendwirkung für sehbeeinträchtigte Personen!

Dienen zur barrierefreien Überbrückung von Höhenunterschieden – hindernisfrei erreichbar und nutzbar. Bei Niveauunterschieden von mehr als 75 cm: vertikale Aufstiegshilfen wie Treppenplattformlifte, Hebebühnen und Aufzüge.

- **Breite**: geradläufige Rampe ≥ 120 cm.
- **Längsgefälle**: $\leq 6\%$ (ca. $3,5^\circ$)
- **Kein Quergefälle!**
- **Horizontale Bewegungsflächen**: Am Anfang und am Ende der Rampen sind horizontale Bewegungsflächen von ≥ 150 cm Länge vorzusehen. Auf einen ausreichend dimensionierten Anfahrtsbereich vor den Türen ist zu achten.
- **Handläufe**: Sind beidseitig und in einer Höhe von 90 cm bis 100 cm und zusätzlich auf 75 cm anzuordnen und min. 40 cm über das Rampenende weiterzuführen.



1. Verkehrswege

Empfehlung: Ein Handlauf in einer Höhe von 85 cm (Achismaß) ist auch möglich, wenn zusätzlich eine Geländerkonstruktion als Absturzsicherung (in entspr. Höhe) vorhanden ist.

- **Höhendifferenz Rampe und tiefer liegendes (> 10 cm) anschließendes Niveau :** Absturzsicherung – Handlauf und Radabweiser-Sockel (mindestens 10 cm Höhe).
- **Oberfläche:** griffig bzw. rutschhemmend (z.B. Gussasphalt mit Riffelung, Körnung oder Quarzsandeinstreuung).
- **Markierung:** Rampenbeginn und -ende am Boden (vorzugsweise gelb). Zusätzlich an beiden Enden der Rampe taktile Aufmerksamkeitsfelder gemäß ÖNORM V 2102-1 anbringen.

1.5 Barrierefreie PKW-Stellplätze entsprechend ÖNORM B1600 und B1602

Sind, in ausreichendem Ausmaß, in unmittelbarer Nähe des schwellenfrei nutzbaren Eingangsbereiches vorzusehen. Nachweis über die Anzahl der vorgesehenen barrierefreien Stellplätze ist zu erbringen, entsprechend der Summe der PKW-Stellplätze der jeweiligen universitären Einrichtung: min. ein Stellplatz bei Parkungsflächen bis

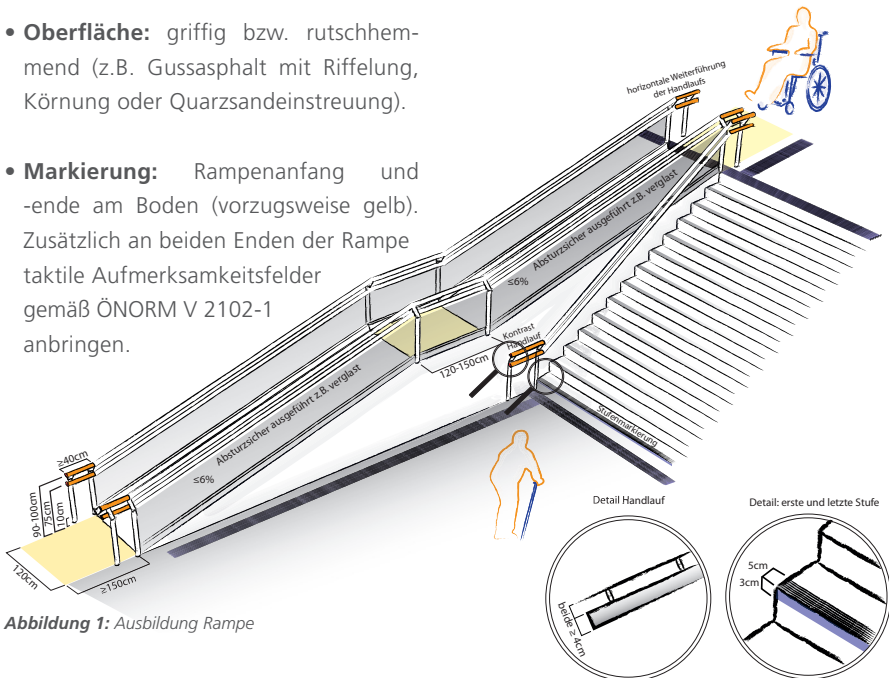


Abbildung 1: Ausbildung Rampe



50 Stellplätze und für jede weiteren angefangenen 50 Stellplätze zusätzlich 1 barrierefrei erreich- und nutzbarer Stellplatz. Zu beachten ist: Werden barrierefreie Stellplätze in der Tiefgarage vorgesehen, muss von diesen ein niveaugleicher Zugang zum barrierefrei nutzbaren Aufzug vorhanden sein. Auf eine ausreichende Dimensionierung der Schleusenbereiche und Leichtgängigkeit der Zugangstüren ist zu achten. Der Zugang zur Schleuse, die Schleuse selbst und sämtliche Verbindungs- bzw. Schleusentüren sind entsprechend barrierefrei (siehe Eingänge und Türbereich) auszubilden.

• **Lage und Ausführung:**

- Nähe des barrierefrei erreichbaren Einganges (möglichst des Haupteinganges) oder eines entsprechenden Aufzuges.
- Entfernung vom Haupteingang: ≤ 100 m
- Keine Verwendung von Rasensteinen oder großformatigem Kopfsteinpflaster im Bereich des Stellplatzes.
- Der Gehsteig muss vom barrierefreien Stellplatz stufenlos erreichbar sein.
- Ideal: Stellplatz und Zugang zum Gebäude überdacht ausführen.

- **Breite:** $\geq 3,50$ m

Bei mehreren Behindertenstellplätzen nebeneinander ist es zulässig, eine gemeinsame Aussteigefläche mit einer Breite von ≥ 120 cm anzuordnen, sofern diese durch eine deutliche Schraffur gekennzeichnet ist. Es reduziert sich dabei die Breite von zwei nebeneinander angeordneten Behindertenstellplätzen von 7,00 m auf 5,80 m.

- **Anordnung:** Schräg oder orthogonal zum Fahrstreifen bzw. zur Fahrbahn. Stellflächen parallel zum Fahrstreifen oder zur Fahrbahn: Müssen eine Breite von $\geq 3,50$ m und eine Länge von $\geq 6,50$ m ausweisen.

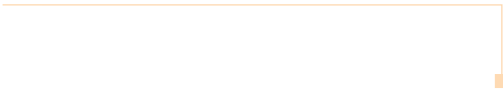
- **Gefälle:** Möglichst horizontal anlegen. Das Längsgefälle darf 3 % nicht überschreiten.

- **Markierung und Kennzeichnung:** Erfolgt durch Straßenverkehrszeichen oder Bügel mit dem genormten Bildzeichen „RollstuhlbenutzerInnen“ gemäß ÖNORM A 3011-3 am Beginn und am Ende des Stellplatzes. Mit demselben Bildzeichen erfolgt die Bodenmarkierung und zusätzlich eine kontrastierende Umrandung der gesamten Stellfläche.





1. Verkehrswege



1.6 Orientierung und Kennzeichnung entsprechend ÖNORM B1600, B1602, B1610

Schaffung eines einheitlichen Orientierungs- und Leitsystems: Die verwendeten Informationselemente sind so zu wählen, dass eine Orientierung und Wegführung für alle, leicht und einfach gewährleistet ist. Neben taktilen Informationstafeln in den Gebäuden wird an der Universität Innsbruck jeder der vier Campi mit einem taktilen Übersichtsplan ausgestattet. Als

Teil des Orientierungs- und Leitsystems ist eine taktile Beschriftung der Handläufe vorzusehen.

Infoscreens für die verbesserte Orientierung von hörbeeinträchtigten Personen und geeignete visuelle Orientierungssysteme (Hinweisbeschilderung gemäß ÖNORM V 2105) sollen verstärkt eingesetzt werden.

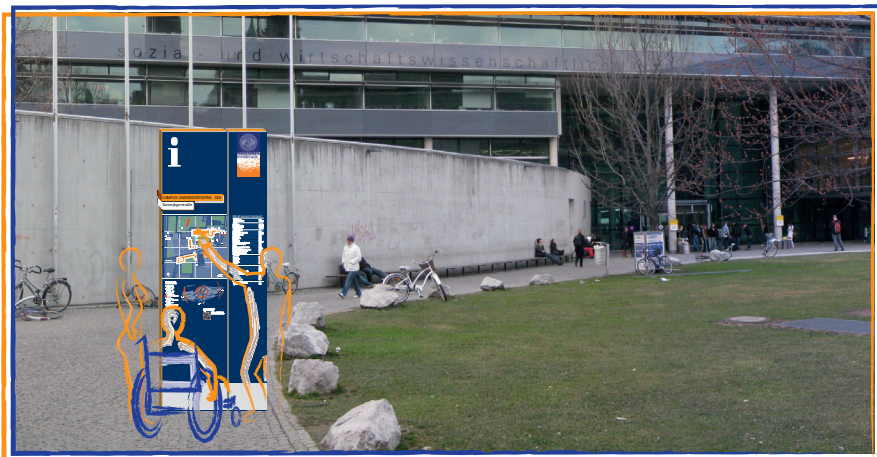


Abbildung 2: Beispielhafte Lösungen – Allgemeine Infotafel mit Kennzeichnung der barrierefreien Zugangswege





Informationselemente müssen gut ausgeleuchtet werden. Auf Reflexionsarmut im Hinblick auf die Belichtung und Beleuchtung aus dem Blickwinkel der Betrachter (Augenhöhe 100 cm bis 170 cm) ist zu achten.

Der Farbkontrast der visuellen Informationen von $\geq 30\%$ des Grauwertanteiles ist einzuhalten. Schriftgrößen sind entsprechend Abbildung 3 zu wählen.

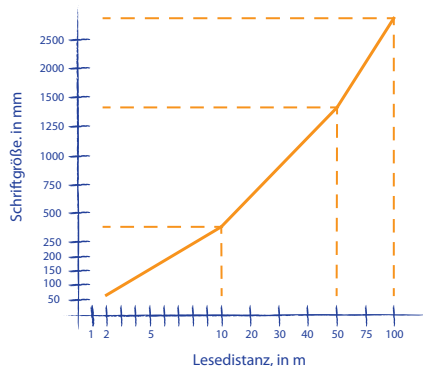


Abbildung 3: Lesedistanz – Wahl der Schriftgröße

- Informationen im zwei-Sinneprinzip (optisch und akustisch oder optisch und taktil)
- Montagehöhe von:
 - Orientierungsschilder ≥ 200 cm über dem fertigen Fußboden (FFB).
 - Lokale Orientierungsschilder und Beschriftungen (z.B. Raumbeschriftung) zwischen 70 cm und 160 cm über FFB.
- Taktile Kennzeichnung der Zugänge von behindertengerechten WC-Anlagen: min. eine pro Geschoss (siehe Abb. 4).



Abbildung 4: Beispielhafte Lösungen – Raumbeschriftung mit erhabener Schrift



1. Verkehrswege

1.7 Eingänge

Alle Personen sollen denselben Gebäudeingang benutzen können. Wurden bei Bestandsobjekten Drehtüren bzw. Karusselltüren oder Drehkreuze im Eingangsbereich vorgesehen, so sind diese barrierefrei umgeh- bzw. umfahrbar auszubilden! Im Zuge von Neuplanungen sind Karusselltüren zu vermeiden!

Je nach Gegebenheit ist der Eingangsbereich kontrastreich zu gestalten, sowie ein taktiles Leitsystem als Wegführung zum barrierefreien Eingang vorzusehen!

Dies erleichtert Sehbeeinträchtigten sowie blinden Personen die Orientierung und das Auffinden des Einganges.

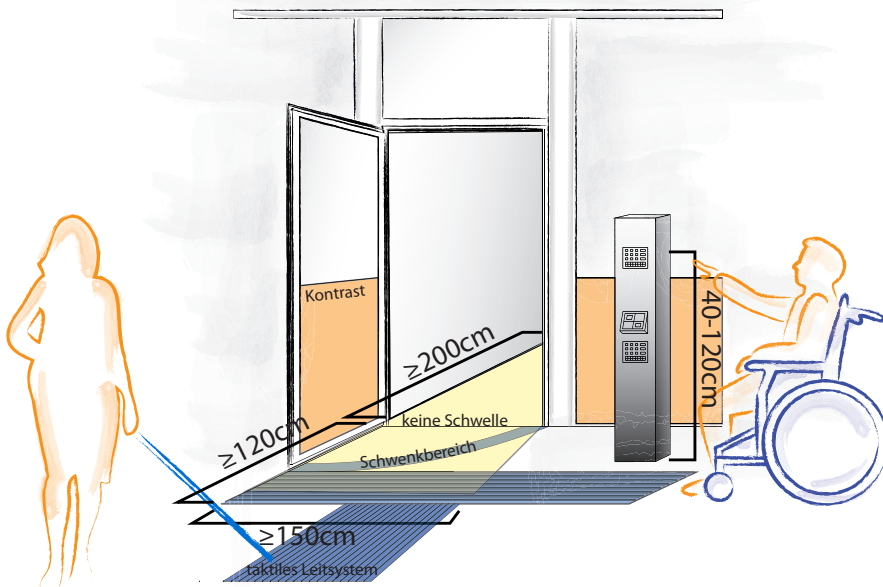


Abbildung 5: Barrierefreier Eingangsbereich



1.8 Kennzeichnung von Orientierungs- und Leitsystemen

Nach Maßgabe der Größe und des Verwendungszweckes des Bauwerkes müssen Erschließungsflächen im Gebäude und die dem Gebäude zugeordneten Außerschließungsflächen mit taktilen, visuellen oder akustischen Leitsystemen ausgestattet werden. Das taktile Leitsysteme für blinde und sehbehin-

derte Personen wird an das städtische Leitsystem angebunden und bis zum barrierefreien Eingang des jeweiligen Gebäudes weitergeführt. Im Innenbereich wird das taktile Leitsystem zum Lift und zur nächsten Informationsstelle (Portier, Informationsschalter oder barrierefreie Informationstafel) weitergeführt.

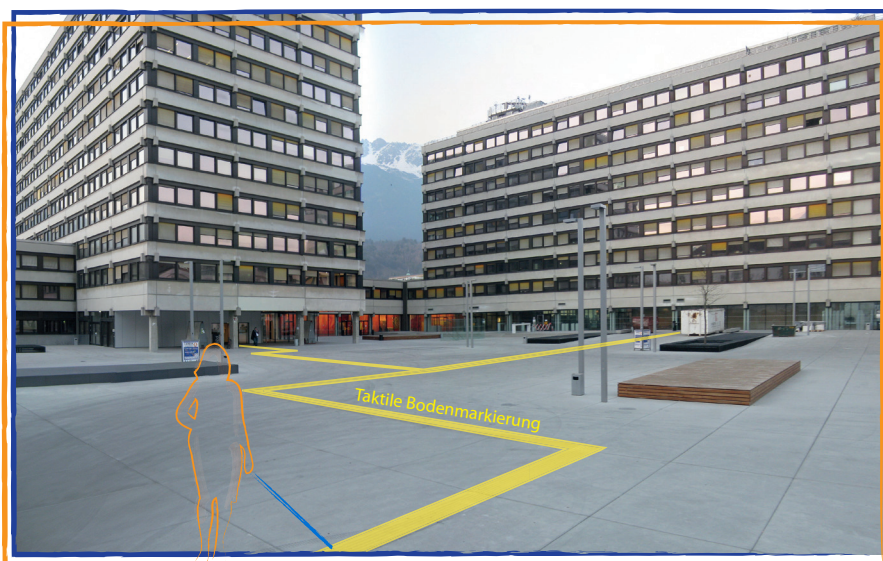
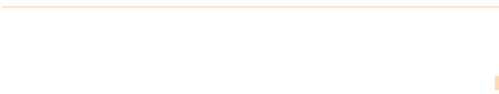


Abbildung 6: Wegführung durch taktilen Leitsystem





1. Verkehrswege



1.9 Schaffung von stufenlosen und schwellenfreien Zugängen

Der barrierefreie Zugang zum Gebäude muss niveaugleich von der Straße und vom barrierefreien Stellplatz aus gewährleistet sein (siehe Abbildung 6).

1.10 Stufen im Eingangsbereich – barrierefreie Überbrückung

Bei Neuplanungen sind Stufen im Eingangsbereich zu vermeiden – Schaffung von stufenlosen und schwellenfreien Eingängen! Bei vorhandenen Niveauunterschieden durch Stufen bzw. Treppen im Eingangsbereich sind die der jeweiligen Bestandssituation entsprechenden Vorkehrungen zur barrierefreien Überwindung dieser Höhenunterschiede in Form von Rampen, Treppenplattformliften, Hebebühnen udgl. auszubilden (siehe vertikale Verbindungswege).

1.11 Erreichbarkeit von Bedieneinrichtungen und Türtaster

Einzeltaster von elektrischen Türöffnern, Lichtschaltern und Ruftasten von Tor-sprechanlagen udgl.: diese sind innen und außen in einer Höhe von 85 cm (Achismaß) anzubringen.

Bedienelemente müssen horizontal mind. 50 cm außerhalb von Raumecken angeordnet werden. Weiters ist darauf zu achten, dass Taster von elektrischen Türöffnern mindestens 50 cm außerhalb des Öffnungsbereiches der Türflügel angebracht werden und sich weder in schwer erreichbaren Mauernischen noch im Bereich von Stufen befinden.

Bedienelemente mit Symbolen müssen taktil ausgeführt und beschriftet werden. Taster sind farblich kontrastierend zu gestalten. Im Umkreis von 20 cm dürfen keine weiteren vorstehenden Elemente (wie Gitter, Aschenbecher) montiert werden.





1.12 Infoschalter – Portierlogen

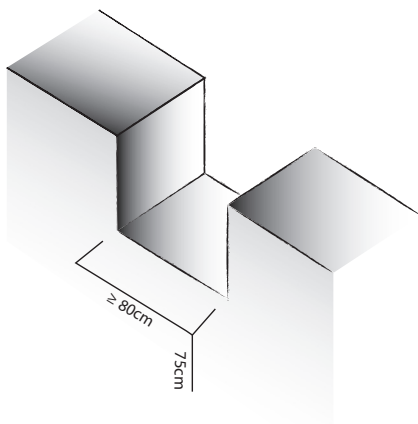


Abbildung 7: Barrierefreie Ausgestaltung des Pultbereichs

Müssen für alle hindernisfrei zugänglich und nutzbar sein. Für die barrierefreie Ausgestaltung des Pultes ist ein ≥ 80 cm breiter und 75 cm hoher, unterfahrbare Bereich vorzusehen welcher nach Möglichkeit mit einer induktiven Höranlage ergänzt wird (Abbildung 7).

1.13 Windfänge entsprechend ÖNORM B1600 Pkt. 3.2.2.5

Die Türen sollten geradlinig in Bewegungsrichtung, angeordnet werden. Versetzt zu öffnende Türen erschweren den Bewegungsablauf und somit die Bedienbarkeit der Türen.

Achtung: Es ist auf ausreichende Bewegungsflächen vor den Türen zu achten!

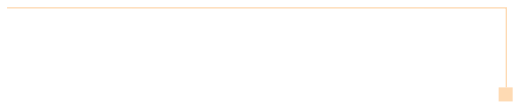
1.14 Fester Schmutzfangbelag

Schmutzschleusen im Eingangsbereich müssen niveaugleich mit dem anschließenden Bodenbelag ausgebildet werden. Bürstenmatten, hochflorige Teppiche und Gummiwabenmatten sind für RollstuhlnutzerInnen nicht bzw. nur sehr erschwert befahrbar.





1. Verkehrswege



1.15 Glasflächenmarkierung entsprechend ÖNORM B1600 Pkt. 3.2.2.9

Um Glastüren bzw. Glasflächen für ALLE erkennbar zu machen, müssen diese Flächen im Bereich von Eingängen, Verbindungsgängen und überall dort, wo diese Elemente ein nicht wahrnehmbares Hindernis darstellen können, gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung erfolgt in zwei Höhen (90 - 100 cm bzw. 150 - 160 cm) durch eine „durchgehende“ kontrastierende Markierung. Die Wahrnehmung muss bei unterschiedlichen Lichtverhältnissen gewährleistet sein (zwei Farben Kontrast zueinander mind. 30 % Grauwert). Die Glasflächenmarkierung muss bei Tageslicht und bei künstlicher Beleuchtung, vor allem im Übergang vom Innen- in den Außenraum,

gut erkennbar sein. Je nach verwendeten Farben und Lichtverhältnissen, kann ein höherer Farbkontrast notwendig werden. (Eine Farbkombination mit Schwarz und Weiß entspricht einem Farbkontrast von 100 % des Grauwertanteiles. Rot – Grün Farbkombinationen sind zu vermeiden, da dieser Farbkontrast für sehbeeinträchtigte Personen schwer erkennbar ist und als eine Farbe wahrgenommen wird.

Beachten: Glasflächenmarkierungen mit Milchglasfolien bzw. Satinatofolien sind alleine nicht ausreichend! Der geforderte Kontrast ist nicht gegeben (siehe Abbildung 5).





1.16 Türen leichtgängig und einfach bedienbar entsprechend ÖNORM B1602

Der notwendige Kraftaufwand zum manuellen Öffnen von Türen darf 20 Newton (N) nicht übersteigen. Schwergängige Türen sind mit einer Öffnungsunterstützung bzw. mit einer Vorrichtung zum automatischen Öffnen und Schließen (automatischer Türöffner) auszustatten.

1.16.1 Bewegungsflächen bei Türen

Vor und nach Türen sind horizontale Bewegungsflächen in ausreichender Tiefe vorzusehen.

- Anfahrbereich: ≥ 120 cm tief und 150 cm breit.
- Seitlicher Abstand des Anfahrbereiches an der Türdrückerseite, von der Stocklichte aus gemessen: ≥ 50 cm.
- Anfahrbereich vor Drehflügeltüren an der Aufgehseite: ≥ 200 cm tief und 150 cm breit (Abbildung 5).

1.16.2 Türlichte – Türbreite

Die lichte Breite bei Türen beträgt min. 80 cm. Optimal ist eine lichte Breite von 90 cm. Bei nicht automatisch öffnenden und schließenden Türen sollte die lichte Breite von Türflügeln max. 100 cm betragen. Bei Türen mit einer nutzbaren Durchgangslichte von mehr als 85 cm ist an der Schließseite ein horizontaler Handgriff (Zuziehgriff) in einer Höhe von 80 cm bis 100 cm anzubringen. Bei größeren Türlichtern und hohem Eigengewicht des Türblattes sollte ein automatischer Türöffner vorgesehen werden.

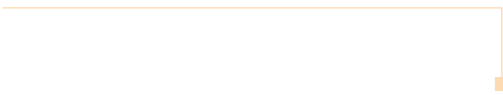
1.16.3 Automatische Schiebe- und Drehtüren

Werden entweder über manuell zu bedienende Taster oder über einen Sensor – Impulsgeber muss auch die Bewegungsfläche im Türbereich erfassen – gesteuert. Bei automatischen Drehflügeltüren ist der Schwenkbereich (Aufgehrichtung) der Türe am Boden farblich und taktil gemäß ÖNORM V 2102-1 zu kennzeichnen (siehe Abbildung 5).





1. Verkehrswege



1.17 Horizontale Verbindungswege

Sind stufenlos auszubilden! Auskragende sowie freistehende Konstruktionselemente stellen eine nicht wahrnehmbare Barriere für sehbeeinträchtigte und blinde Personen dar. Daher darf in das angegebene Lichtraumprofil von mindestens 210 cm x 120 cm im Bereich der horizontalen Verbindungswege kein Hindernis hineinragen.

- Ausgenommen Handläufe: Diese dürfen bis maximal 10 cm in diesen Lichtraum hineinragen. Freitragende Stiegen, Rampen, Rolltreppen und andere Konstruktionselemente sind bis zu einer Höhe von 210 cm gegen ein Unterlaufen abzusichern. Um bei Bestandsobjekten eventuelle Höhenunterschiede, z.B. durch Einzelstufen, im Bereich der horizontalen Erschließung zu überbrücken, können je nach Bestandssituation Aufzüge, Treppenplattformlifte und Hebebühnen, sowie Rampen vorgesehen werden. Die Ausbildung und Anordnung hat entsprechend den unter Punkt „Vertikale Verbindungswege“ angeführten Planungsgrundlagen zu erfolgen.

Ausleuchtung im Gang-, Gewegbereich: Ausreichend stark und blendfrei (siehe Beleuchtung). Im Zuge von Neuplanungen, Adaptierungs- und Sanierungsmaßnahmen sollten Boden- und Wandbeläge so gewählt werden, dass „spiegelnde“ Flächen vermieden werden. Sie beeinträchtigen die Orientierungsfähigkeit stark.

Barrierefreie Ausgestaltung der horizontalen Verbindungswege:

- **Weg-, Gangbreiten:** ≥ 120 cm (ideal = 150 cm). Am Ende oder bei Richtungsänderungen ist eine horizontale Fläche mit einem $\emptyset \geq 150$ cm vorzusehen.
- **Einschränkung der Zugangswege:** Auf eine Länge von ≤ 100 cm kann die Durchgangslichte auf ≥ 90 cm eingeschränkt werden.
- **Taktile Avisierung im Bodenbereich:** Im Bereich der Verbindungswege, Eingangstüren sowie anderer wichtiger Türen, Treppenantritte, Richtungsänderungen udgl. ist ein taktiles Aufmerk-





samkeitsfeld (siehe auch ÖNORM V 2102-1) vorzusehen. An jenen Stellen der Verbindungswege, wo sehbehinderte und blinde Menschen zusätzliche Informationen benötigen, sind zusätzliche taktile Bodeninformationen gemäß ÖNORM V 2102 einzuplanen.

1.18 Vertikale Verbindungswege

1.18.1 Treppen

Auf die Ausbildung von rutschhemmenden Oberflächen ist zu achten und beidseitig sind gut umfassbare Handläufe, zur Wand, farblich kontrastierend, vorzusehen (siehe Abbildung 1).

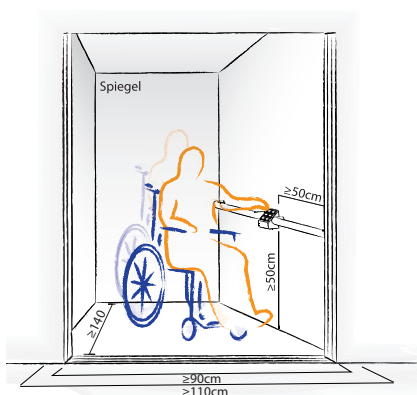


Abbildung 8: Fahrkorbabmessungen

Achtung: Taktile Normschrift – als Teil des Orientierungs- und Leitsystems.

Zur Ausgestaltung der Stiegen und Treppen:

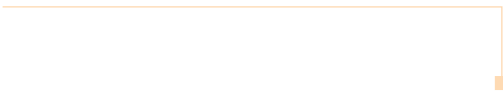
• Handlauf

- mit abgerundetem Querschnitt (\emptyset 3,5 - 4,5 cm); Wandabstand \geq 4 cm. (Kantige Profile dürfen für Handläufe nicht verwendet werden!)
- Enden beidseitig \geq 40 cm in Gehrichtung weiterführen.
- Durchgehender Handlauf im Bereich des Treppenauges.
- Anordnung in einer Höhe zwischen 90 cm und 100 cm
- bei Anordnung in einer Höhe von mehr als 90 cm ist ein zweiter Handlauf in 75 cm Höhe vorzusehen.





1. Verkehrswege



• Stufen

- rutschhemmende Oberfläche
- offene und geschlossene Plattenstufen mit zurückgesetzten Setzstufen sind unzulässig
- Stufenmarkierung
- An- und Austrittstufen farblich und taktil kennzeichnen
- taktiler Aufmerksamkeitsfeld vor abwärts führender Treppe (entsprechend V 2102 -1) (siehe Abbildung 1).

1.19 Barrierefreie Aufzüge entsprechend ÖNORM B1600 und B1602

- Aufzug muss stufenlos und schwellenfrei erreichbar sein.
- Barrierefreie Mindestabmessungen (siehe Abbildung 8)
- **Bedienungselemente**
 - Bedienungselemente in einer Höhe von 80 cm - max. 100 cm anordnen.
 - In der Nähe der Bedienungselemente

eine horizontale Haltestange in 85 cm - 90 cm Höhe anbringen

- Bedienungselemente waagrecht nebeneinander und auf einem leicht schrägstehenden Tableau anordnen.
- Bedienungselemente farblich kontrastierend und taktil kennzeichnen!
- Abstand von Raumecken mind. 50 cm.

Die Tasten der Bedienungselemente sind zum Hintergrund farblich kontrastierend zu gestalten und in einer ausreichenden Größe, welche eine barrierefreie Bedienbarkeit gewährleistet (ca. 4 cm x 4 cm) vorzusehen. Sensortasten sind unzulässig! Schriftzeichen sind ausreichend groß und in Reliefschrift, die Ruftasten (AUF/AB) mit einem taktilen Pfeil zu versehen. Beschriftung auch mit Braille-Schrift!

- An der Rückwand ist gegenüber dem Lifteingang, im Fahrkorb ein Spiegel im Bereich von ≤ 30 cm über FFB bis ≥ 150 cm über FFB vorsehen. Dies erleichtert RollstuhlbenutzerInnen – wenn ein





Wenden im Lift nicht möglich ist – die Kontrolle der Liftein- und Liftausfahrt.

- Bewegungsfläche vor den Schachttüren: mind. 150 cm.
- Abwärts führende Stiegenläufe gegenüber der Schachttüre sind zu vermeiden, falls es nicht vermeidbar ist, muss der Abstand von der Schachttüre bis zum Beginn des Gefälles ≥ 200 cm betragen.
- Akustische Informations- und Notrufeinrichtungen in Aufzügen sind mit einer induktiven Höranlage zu kombinieren.
- Visuelle Stockwerksanzeigen müssen auch akustisch angezeigt werden – zwei-Sinne-Prinzip.
- An der Türzarge außen – für den Einsteigenden rechts – in einer Höhe von 90 cm - 100 cm ist eine tastbare Stockwerksnummerierung anzubringen!

1.20 Treppenplattformlift und Hebebühnen

Treppenplattformlifte bzw. Hebebühnen sind sogenannte „vereinfachte Behindertenaufzüge“ zur barrierefreien Überbrückung von geringen Höhenunterschieden. Sie sind mit dem Eurokey auszustatten und mit einem Hinweis auf die zuständige Kontaktperson im Falle eines Störfalls zu versehen. Anordnung und Ausbildung gemäß ÖNORM B1600 3.2.4.4. und ÖNORM B1602 3.2.3.2.

1.21 Flucht- und Rettungswege

Alarm- und Informationssysteme sind entsprechend dem zwei-Sinne-Prinzip zu konzipieren.





2. Lehr-, Büro- und Laborräumlichkeiten



2. Lehr-, Büro- und Laborräumlichkeiten

2.1 Seminarräume – Hörsäle

Für hörbeeinträchtigte Menschen ist das Hauptaugenmerk auf eine entsprechende Raumakustik zu legen, die Einbaumöglichkeit von induktiven Höranlagen ist abzuklären (siehe Punkt Raumakustik - Induktive Höranlagen).

Auf die Unterfahrbarkeit von Tischen / Ablagen für RollstuhlbenutzerInnen ist in der Planung Rücksicht zu nehmen.

Fixe Bestuhlung: Die Schaffung von Rollstuhlplätzen entsprechend ÖNORM

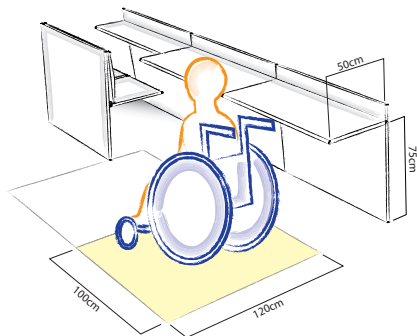


Abbildung 9: Ausgestaltung eines rollstuhlgerechten Vorlesungsplatzes

B1600, Punkt 3.2.10.1 im Umfang von 3-5 % der Sitzplätze ist in der Planung zu berücksichtigen.

Vortragsbereich mit Pult und Mikrophonanlagen: Die individuelle Anpassung (Höhenverstellbarkeit) muss gegeben sein.

Beleuchtung in Hörsälen und Seminarräumen (vgl. 1.17 horizontale Verbindungswege): Um sicherzustellen, dass bei Filmvorführungen – die von GebärdensprachdolmetscherInnen übersetzt werden – genügend Licht vorhanden ist, muss eine getrennt gesteuerte Beleuchtungsanlage vorhanden sein.

2.2 Barrierefreie Erreich- und Nutzbarkeit von Haupt- und Institutsbibliotheken

Informationsschalter, Katalogplätze, Freihand- und Zeitschriftenregale, Leseplätze, Leseräume, Studierzonen, Garderoben, Schließfächer udgl. müssen barrierefrei zugänglich sein!

Der Entlehn- bzw. Infoschalter der Bibliothek muss barrierefrei erreichbar und ausgebildet sein (siehe Infoschalter).



Regalgassen müssen frei zugänglich sein und eine uneingeschränkte Durchgangslichter von ≥ 100 cm sicherzustellen.

2.3 Barrierefreie Erreich- und Nutzbarkeit des Büro- und Verwaltungsbereichs

Siehe Infoschalter – Portierlogen im Eingangsbereich (Pkt. 1.12)

2.4 Barrierefreie Erreich- und Nutzbarkeit von Mensa – Cafeteria

Auf ausreichend Bewegungsflächen ist zu achten:

- Durchfahrtsbreiten von ≥ 90 cm zwischen den Tischreihen bzw. den besetzten Stuhlreihen
- An den „Gangenden“ sind Wendeflächen mit einem $\varnothing \geq 150$ cm vorzusehen.

Stehische sollten für mobilitätsbeeinträchtigte Personen so gestaltet werden, dass eine Ablagefläche bzw. Tischfläche in einer Höhe von 85 cm - 100 cm ausgebildet bzw. die Tischfläche auf diese Höhe, in einer Breite von ≥ 100 cm, tiefer angeordnet / abgesenkt werden kann.

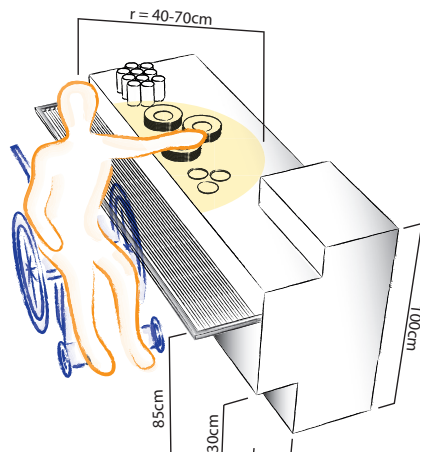


Abbildung 10: Ausbildung Kassabereich und Speisenausgabe – Greifbereich und Aughöhe beachten!

Im Büfettbereich ist ein Ausgabebereich mit einer Breite von ≥ 100 cm und in einer Höhe von 85 cm vorzusehen. Der Sockelbereich des Büfetts muss unterfahrbar sein (Sockelhöhe ≥ 30 cm, Sockeltiefe ≥ 20 cm)!

Kassenbereiche: Bedienelemente wie Bankomaten udgl. sind so anzuordnen, dass eine leichte Erreich- und Bedienbarkeit für alle NutzerInnen gewährleistet ist (Höhe 85 cm - 100cm). Die Raumakustik ist zu optimieren und nach Möglichkeit eine induktive Höranlage vorzusehen.



2. Lehr-, Büro- und Laborräumlichkeiten



Übersetzen vom Rollstuhl auf den Bankbereich der Sauna zu ermöglichen, sind geeignete Stütz- und Haltegriffe (siehe barrierefreie Sanitärräume) anzubringen.

2.6 Umkleidebereich und Garderoben – entsprechend ÖNORM B1600

Es sollen min. 2 % der Umkleideeinheiten barrierefrei zugänglich und nutzbar, bzw. min. ein Nassraum mit WC und eine Umkleideeinheit je Geschlecht barrierefrei ausgebildet sein.

Garderoben und Garderobenschränke: Es sind ausreichend Kleiderhaken in einer Höhe von 100 cm - 110 cm anzuordnen.

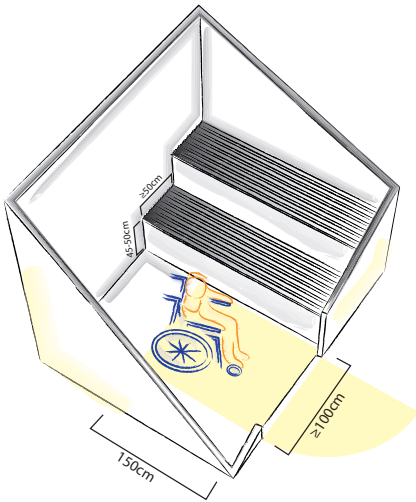


Abbildung 11: Ausbildung barrierefreier Saunabereich

2.5 Barrierefreie Sportstätten

Gemäß ÖISS Richtlinie „Barrierefreie Sportstätten“, Freizeiteinrichtungen wie Saunen udgl. sind entsprechend den Anforderungen lt. ÖNORM B1603 Pkt. 7. zu gestalten.

Für die Benutzung der Schwimmhalle und des Saunabereichs wird ein eigener Rollstuhl zur Verfügung gestellt. Um das

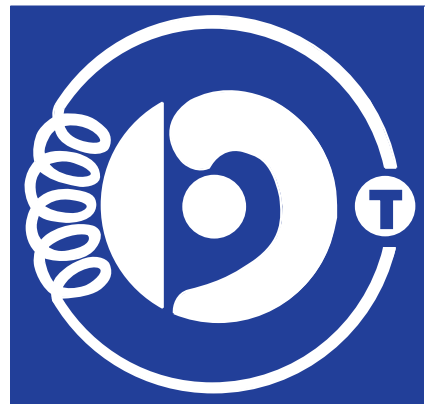


Abbildung 12: Kennzeichnung induktiver Höranlagen





2.7 Raumakustik – Induktive Höranlagen

Die in der ÖNORMEN-Reihe B 8115 genannten Kriterien für Nachhallzeit, Störpegel und Schallüberlagerung sind als Mindestwerte zu betrachten, die an jeder Stelle des Raumes erreicht werden müssen. Rückkoppelungen sind zu vermeiden. Bei Neuplanungen von Universitätsgebäuden müssen induktive Höranlagen in den für den Studienbetrieb notwendigen Räumen von Anfang an eingeplant und umgesetzt werden.

Vorhandene induktive Höranlagen, die der Norm ÖVE EN 60118-4 entsprechen, sind durch ein Piktogramm zu kennzeichnen.

2.8 Materialien für Böden, Wände und Decken

Auswahl und Farbwirkung der Oberflächen sollte bei natürlicher Belichtung und künstlicher Beleuchtung erfolgen.

Zur besseren Raumwahrnehmung die Wand- und Bodenflächen farblich zuei-

inander kontrastierend gestalten. Auf eine ausreichende Rutschhemmung der Bodenbeläge (im Innen- wie Außenbereich) ist zu achten!

Glänzende Oberflächen sind zu vermeiden.

2.9 Möblierung

Unterfahrbarkeit von Tischen und Arbeitsflächen: Ein lichter Freiraum von mindestens 80 cm in der Breite, 70 cm in der Höhe und 60 cm in der Tiefe ist einzuhalten. Tischunterkonstruktionen wie Kreuze oder Tischbeine dürfen kein Hindernis darstellen.

Bei der Positionierung von Einrichtungsgegenständen ist auf die notwendige horizontale Bewegungsflächen für mobilitätsbeeinträchtigte Personen zu achten:

- zwischen Tischreihen sollte ein Abstand von ≥ 120 cm eingehalten werden.
- in Bibliotheken ist zwischen den Regalgassen eine lichte Durchgangsbreite von ≥ 100 cm vorzusehen.





- ein WC-Vorraum ist nicht erforderlich
- **Bewegungsfläche und Anfahrmöglichkeit:**

- für den Rollstuhl ist eine Bewegungsfläche mit $\varnothing \geq 150$ cm vorzusehen, wobei die Unterfahrbarkeit des Handwaschbeckens bis ≤ 20 cm Tiefe miteinbezogen werden kann.
- Verschiedene Anfahrmöglichkeiten mit dem Rollstuhl zum WC-Sitz – zumindest jedoch eine seitliche und eine rechtwinkelige Anfahrt – sind sicherzustellen.

- **Anordnung Sanitärausstattung:**

Alle Höhenangaben sind auf die Oberkante der Ausstattungsgegenstände (gemessen von FFB an der anzufahrenden Seite) bezogen.

- WC-Sitz: in einer Höhe von 46 - 48 cm anordnen
- Abstand Vorderkante WC-Sitz – anzufahrende Rückwand: ≥ 65 cm
- Waschtisch: über die gesamte Tiefe (≥ 65 cm) auf ≥ 100 cm Breite unterfahrbar.

- Waschtischhöhe: in 80 cm bis 85 cm Höhe montieren.
- Waschtische sind mit einem Unterputz- oder einem Flachaufputz-Siphon auszustatten (Unterfahrbarkeit).
- Armaturen: Sind in einer Höhe von 85 cm - 90 cm zu montieren. Die Bedienelemente müssen in einem Abstand von 20 cm bis 35 cm von der Waschtischvorderkante bedienbar sein.

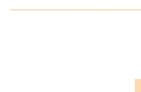


Abbildung 15: Anordnung WC-Sitz





3. Barrierefreie sanitäre Ausstattung entsprechend ÖNORM B1600



- In jedem WC sind für Reinigungszwecke eine Auslaufarmatur mit Wasserschlauch und darunter ein Bodenablauf vorzusehen.
- Spültaster, Papierhalter, Handtuchspender, Fön, Seifenspendler udgl. sind in einer Bedienebene zwischen 85 cm - 90 cm vorzusehen
- Der Spiegel sitzt auf dem Waschbecken auf und ist bis auf eine Höhe von OK 180 cm durchgehend zu montieren.

• Griffe im WC:

- An jeder Seite des WC-Sitzes muss ein waagrechter Haltegriff montiert werden.
- Der horizontale Abstand zwischen den Griffen beträgt 65 cm - 70 cm
- Die Höhe des waagrechten Haltegriffs bei einreihiger Ausführung misst 75 cm, bei zweireihiger Ausführung (z. B. U-förmigem Bügel) max. 85 cm.
- Die Griffe müssen die Vorderkante der WC-Schale um mindestens 15 cm überragen.

- Bei einseitig anfahrbaren WC-Schalen: muss an der Wand der nicht anzufahrenden Seite des WC ein lotrechter Haltegriff oder eine vorne abgewinkelte Haltestange bis auf eine Höhe von 150 cm montiert werden.
- Die Haltegriffe dürfen hochgeklappt ≤ 20 cm in den Raum ragen.
- Bei universell anfahrbaren WC-Sitzen müssen die hochklappbaren Stützgriffe an beiden Seiten vorgesehen und mit je einem Toilettenpapierhalter im Greifbereich der Haltegriffen des Sitzenden ausgestattet sein.

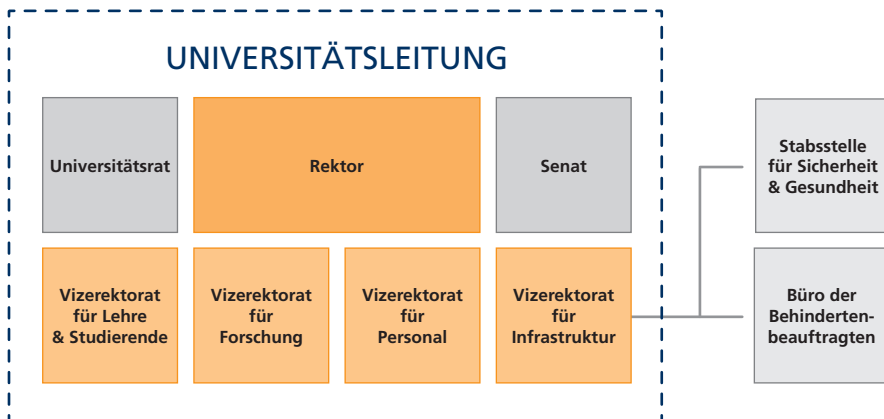
• Notrufeinrichtungen:

- Sind in allen öffentlich zugänglichen Gebäuden und Arbeitsstätten vorzusehen.
- Der Notruf muss vom WC aus sitzend und am Boden liegend ausgelöst werden können, wobei die Auslösehöhe von 35 cm für die liegende Person nicht überschritten werden darf.



Organigramm

4. Zuständigkeit



Kontakt

Universität Innsbruck
Vizerektorat für Infrastruktur

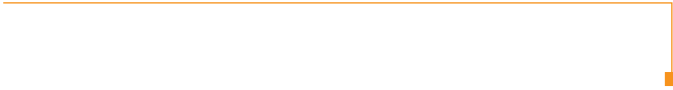
Büro der Behindertenbeauftragten
Innrain 52
A-6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0)512 507-8887
Fax: +43 (0)512 507-2728
E-Mail: behindertenbeauftragte@uibk.ac.at

<http://www.uibk.ac.at/behindertenbeauftragte>



Anhang



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausbildung Rampe 8

Abbildung 2: Beispielhafte Lösungen – Allgemeine Infotafel mit Kennzeichnung der barrierefreien Zugangswege...10

Abbildung 3: Lesedistanz – Wahl der Schriftgröße 11

Abbildung 4: Beispielhafte Lösungen – Raumbeschriftung mit erhabener Schrift..... 11

Abbildung 5: Barrierefreier Eingangsbereich 12

Abbildung 6: Wegführung durch taktiles Leitsystem..... 13

Abbildung 7: Barrierefreie Ausgestaltung des Pultbereichs 15

Abbildung 8: Fahrkorbabmessungen 19

Abbildung 9: Ausgestaltung eines rollstuhlgerechten Vorlesungsplatzes 22

Abbildung 10: Ausbildung Kassabereich und Speisenausgabe – Greifbereich und Aughöhe beachten! 23

Abbildung 11: Ausbildung barrierefreier Saunabereich..... 24

Abbildung 12: Kennzeichnung induktiver Höranlagen..... 24

Abbildung 13: Ausbildung barrierefreies WC – universell anfahrbar 26

Abbildung 14: Ausbildung barrierefreies WC – einseitig anfahrbar 26

Abbildung 15: Anordnung WC-Sitz 27





Impressum

© 2011 Studia Verlag
1. Auflage
Alle Rechte vorbehalten.

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
c/o Vizerektorat für Infrastruktur
Büro der Behindertenbeauftragten
Christoph-Probst-Platz, Innrain 52
A-6020 Innsbruck
www.uibk.ac.at/fakten/leitung/infrastruktur/

Herausgeber:
Vizerektorat für Infrastruktur
Univ.- Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Arnold Klotz
unter Mitarbeit von:
Mag. Dr. Elisabeth Rieder, Dipl.-Ing. Christoph Genser, Dipl.-Ing. Werner Gächter

Umschlag: Melanie Staffner
Layout: Melanie Staffner
Grafiken: Michael Walter (Stud.)
Herstellung: Studia, Ges.m.b.H.

ISBN: 978-3-902652-47-8





© BfÖ 2011

Kontakt

Universität Innsbruck
Vizerektorat für Infrastruktur

Büro der Behindertenbeauftragten
Innrain 52
A-6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0)512 507-8887
Fax: +43 (0)512 507-2728
E-Mail: behindertenbeauftragte@uibk.ac.at

<http://www.uibk.ac.at/behindertenbeauftragte>

ISBN 978-3-902652-47-8



9 783902 652478